
Unterwegs mit Bus und Bahn

■ **Behindertengleichstellung Bund**

Workshop DBSV-RBM

Unterwegs mit Bus und Bahn
Rechtsdurchsetzung von
barrierefreier
Mobilität im ÖPNV

Horst Frehe
Richter am Sozialgericht a.D.
Vorstand ISL e.V.

■ Beförderungsanspruch mit der DB AG

Beispiel

- Herr F. ist Rollstuhlfahrer und beabsichtigt von Bremen nach Berlin zu fahren. Er hat um 10:00 Uhr einen Termin beim BMG. Um diesen Termin einzuhalten möchte er den durchgehenden ICE-Zug um 05:15 Uhr nehmen. Bei der Anmeldung einer Einstiegshilfe wird ihm mitgeteilt, dass der Servicepoint erst um 06:00 Uhr besetzt ist, so dass erst eine Reisemöglichkeit um 06:09 Uhr in Betracht kommt. F. fordert die 3-S-Zentrale in Bremen auf, den Einstieg über den 24-Stunden anwesenden Bahn-Sicherheitsdienst zu ermöglichen – wie in der Vergangenheit bereits praktiziert. Die DB-AG lehnt ab.
- *Kann f. verlangen, dass sein Einstieg um 05:15 Uhr sichergestellt wird?*

Ziel des BGG

§ 1 Abs. 2 BGG Ziel

■ (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die **Benachteiligung** von Menschen mit Behinderungen zu **beseitigen** und zu verhindern sowie ihre **gleichberechtigte Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft zu **gewährleisten** und ihnen eine **selbstbestimmte Lebensführung** zu **ermöglichen**. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

■ Geltungsbereich des BGG

§ 1 Abs. 2 BGG Geltungsbereich

- (2) Die **Dienststellen** und sonstigen Einrichtungen der **Bundesverwaltung**, einschließlich der bundesunmittelbaren **Körperschaften, Anstalten und Stiftungen** des **öffentlichen Rechts** sowie **Beliehene und sonstige Bundesorgane**, soweit sie **öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben** wahrnehmen, sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Absatz 1 genannten **Ziele aktiv fördern** und **bei der Planung von Maßnahmen beachten**. Das Gleiche gilt für **Landesverwaltungen**, einschließlich der landesunmittelbaren **Körperschaften, Anstalten und Stiftungen** des **öffentlichen Rechts**, **soweit sie Bundesrecht ausführen**.

■ Geltungsbereich des BGG

§ 1 Abs. 3 BGG Geltungsbereich

- (3) Die **Träger öffentlicher Gewalt** im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 **sollen darauf hinwirken**, dass **Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts**, an denen die Träger öffentlicher Gewalt **unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind**, **die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen**. Gewähren Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 **Zuwendungen** ... als **institutionelle Förderungen**, so sollen sie durch **Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid** oder **vertragliche Vereinbarung** sicherstellen, dass die institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die **Grundzüge dieses Gesetzes anwenden**.

■ Barrierefreiheit

§ 4 BGG Barrierefreiheit

- **Barrierefrei** sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen **in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind**. Hierbei ist **die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig**.

■ Barrierefreiheit

§ 8 BGG Barrierefreiheit bei Bau und Verkehr

- (1) Zivile **Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes** einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts **sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden**. Von diesen Anforderungen kann **abgewichen werden**, wenn mit einer anderen Lösung **in gleichem Maße** die Anforderungen an die **Barrierefreiheit** erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

■ Barrierefreiheit

§ 8 BGG Barrierefreiheit bei Bau und Verkehr

- (2) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll **anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen** nach Absatz 1 Satz 1 **bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen** und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten **abbauen**, sofern der Abbau nicht eine **unangemessene wirtschaftliche Belastung** darstellt.

■ Barrierefreiheit

§ 8 BGG Barrierefreiheit bei Bau und Verkehr

- (3) Alle obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane erstellen über die von ihnen genutzten Gebäude, die im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen, **bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude** und sollen **verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne** zum **weiteren Abbau von Barrieren** erarbeiten.

■ Barrierefreiheit

§ 8 BGG Barrierefreiheit bei Bau und Verkehr

- (4) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist verpflichtet, die **Barrierefreiheit bei Anmietungen** der von ihm genutzten Bauten zu **berücksichtigen**. Künftig sollen **nur barrierefreie Bauten oder Bauten**, in denen die **baulichen Barrieren** unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten **abgebaut werden können, angemietet werden**, soweit die Anmietung nicht eine **unangemessene wirtschaftliche Belastung** zur Folge hätte.

■ Benachteiligungsverbot

§ 7 BGG Benachteiligungsverbot

- (1) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine **Benachteiligung** liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen **ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden**. Eine **Benachteiligung** liegt auch bei einer **Belästigung** im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 des AGG in der jeweils geltenden Fassung vor, **mit der Maßgabe**, dass § 3 Abs. 4 des AGG **nicht** auf den **Anwendungsbereich** des § 2 Abs.1 Nummer 1 bis 4 des AGG **[Einstellung, Beschäftigung, Berufsberatung und Mitgliedschaft in AG-Verbänden]** **begrenzt** ist. Bei einem **Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit** wird das **Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet**.

■ Benachteiligungsverbot

§ 7 BGG Benachteiligungsverbot

- (2) Die **Versagung angemessener Vorkehrungen** für Menschen mit Behinderungen ist eine **Benachteiligung** im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie die Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.
- (3) In Bereichen **bestehender Benachteiligungen** von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind **besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig**. Bei der Anwendung von Gesetzen zur **tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern** ist den **besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen** Rechnung zu tragen.

■ Allgemeines Eisenbahngesetz

§ 1 AEG Anwendungsbereich

- (1) **Dieses Gesetz dient der Gewährleistung** eines sicheren Betriebs der Eisenbahn und **eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene sowie der Wahrung der Interessen der Verbraucher im Eisenbahnmarkt.** Dieses Gesetz dient ferner der Umsetzung oder der Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union im Bereich des Eisenbahn-rechts, soweit diese Rechtsakte Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen.
- (2) **Dieses Gesetz gilt für Eisenbahnen.** Es gilt nicht für andere Schienenbahnen wie Magnetschwebebahnen, Straßenbahnen und die nach ihrer Bau- oder Betriebsweise ähnlichen Bahnen, Bergbahnen und sonstige Bahnen besonderer Bauart ...

■ Allgemeines Eisenbahngesetz

§ 1 AEG Anwendungsbereich

- (3) **Die Vorschriften dieses Gesetzes sind, vorbehaltlich des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a in Verbindung mit Satz 2, nicht anzuwenden, soweit in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen vorgesehen sind.**

■ Allgemeines Eisenbahngesetz

§ 5 AEG Eisenbahnaufsicht

- (1) Durch die **Eisenbahnaufsicht** wird die Beachtung
- 1. dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen,
- 2. **des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, soweit es Gegenstände dieses Gesetzes oder die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 betrifft,**
- 3. von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, soweit sie Gegenstände dieses Gesetzes betreffen, überwacht.

■ Allgemeines Eisenbahngesetz

§ 26 AEG Rechtsverordnungen

- (1) **Zur Gewährleistung der Sicherheit und der Ordnung** im Eisenbahnwesen, des Umweltschutzes oder zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur **ermächtigt**, mit Zustimmung des Bundesrates für öffentliche Eisenbahnen **Rechtsverordnungen zu erlassen**
- 1. über die **Anforderungen an Bau, Instandhaltung, Ausrüstung, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen** nach den Erfordernissen der Sicherheit, nach den neusten Erkenntnissen der Technik oder nach internationalen Abmachungen; dabei können insbesondere geregelt werden...
- 1a. über **allgemeine Bedingungen für die Beförderung von Personen und deren Gepäck durch Eisenbahnen; ...die Regelungen können von der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nach Maßgabe ihres Artikels 2 Abs. 5 abweichen, soweit der Schienenpersonen-nahverkehr betroffen ist**

■ Eisenbahnbau- und Betriebsordnung

§ 2 EBO Allgemeine Anforderungen

- (1) Bahnanlagen und Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen und Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, anerkannten Regeln der Technik entsprechen...
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung sind so anzuwenden, daß die Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge durch behinderte Menschen und alte Menschen sowie Kinder und sonstige Personen mit Nutzungsschwierigkeiten ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, zu diesem Zweck Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen.

■ Eisenbahnbau- und Betriebsordnung

§ 2 EBO Allgemeine Anforderungen

- (3) Dies schließt die Aufstellung eines Betriebsprogramms mit den entsprechenden Fahrzeugen ein, deren Einstellung in den jeweiligen Zug bekannt zu machen ist. Die **Aufstellung der Programme erfolgt nach Anhörung der Spitzenorganisationen von Verbänden, die nach § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannt sind.** Die Eisenbahnen übersenden die Programme über ihre Aufsichtsbehörden an das für das Zielvereinbarungsregister zuständige Bundesministerium. Die zuständigen Aufsichtsbehörden können von den Sätzen 2 und 3 Ausnahmen zulassen.

■ 2. Programm der DB AG

Zugangsregeln

- **Nach Artikel 19, Absatz 1 der Fahrgastrechteverordnung stellen Eisenbahnverkehrsunternehmen und Bahnhofsbetreiber unter aktiver Beteiligung von BehindertenvertreterInnen nicht diskriminierende Zugangsregeln für die Beförderung von mobilitätseingeschränkten Reisenden auf. Die Zugangsregeln der DB Fernverkehr AG und der DB Regio AG sind als Anlage 4, die der DB Station&Service AG als Anlage 5 dem Programm der Deutschen Bahn AG beigefügt...**
- **Mit dem 2. Programm der Deutschen Bahn AG möchte der Konzern an das bisher gemeinsam Erreichte anknüpfen und weitere wichtige entscheidende Meilensteine in Richtung Barrierefreiheit setzen.**

■ 2. Programm der DB AG

Dissenspunkte

Wunsch, dass der Mobilitätsservice auch außerhalb der von DB Station&Service definierten Servicezeiten verfügbar ist (Servicezeiten vom ersten bis zum letzten Fernverkehrszug im jeweiligen Bahnhof)

- **Servicezeiten ausschließlich von 06.00 bis 22.00 Uhr (z. T. an kleineren Stationen und an Wochenenden auch kürzer) stellen aus Sicht der MitgliederInnen der programmbegleitenden Arbeitsgruppe einen Bruch in der Unternehmensphilosophie der Deutschen Bahn AG dar und sind für behinderte Menschen nicht weiter akzeptabel. Seitens DB Station&Service sollte angestrebt werden, ein Netz aufzubauen, das eine benötigte Hilfeleistung außerhalb der üblichen Besetzungszeiten nach frühzeitiger vorheriger Anmeldung garantiert. Es sollte zukünftig für behinderte Menschen möglich sein, auch außerhalb der definierten Servicezeiten selbstbestimmt mit der Deutschen Bahn zu reisen.**

■ 2. Programm der DB AG

Dissenspunkte

- Ziel der DB Station&Service AG ist es, einen bedarfsgerechten, einheitlichen und wirtschaftlichen Service anzubieten, also die Service-Struktur am Bahnhof besser an die Kundenbedürfnisse anzupassen. Hierzu werden allgemeingültige Standards festgelegt, welche Leistungen an welchen Stationen aufgrund des dortigen Reisendenaufkommens vorhanden sein müssen, damit die Mitarbeiterzahlen an den Stationen dem jeweiligen Bedarf vor Ort angepasst werden. Allerdings ist die Deutsche Bahn AG als markt-wirtschaftliches Unternehmen auch auf die Finanzierung der Services angewiesen.
- Bereits im Herbst 2009 wurde ein neues Konzept für den Mobilitäts-service – vor allem in der Fläche – erarbeitet und umgesetzt. Priorität hat die Erschließung von bisher nicht bedienten Stationen mit hoher Nachfrage von mobilitätseingeschränkten Reisenden nach Ein- und Ausstiegshilfen. Ausgangspunkt sind größere Stationen, an denen bereits Servicepersonal vorhanden ist. ... Die Hilfestellung erfolgt in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr und wird ... nach Verfügbarkeit erbracht.

■ 2. Programm der DB AG

Dissenspunkte

- Außerdem wurde zur Stärkung des Mobilitätsservices zum Fahrplanwechsel 2010/2011 die Servicepräsenz an 30 Top-Standorten deutlich erweitert. Die Kapazitäten werden an Tagen des Spitzenbedarfs, überwiegend an Wochenenden, aufgebaut. Insgesamt wird die Servicepräsenz an diesen Stationen um ca. 80.000 Stunden p.a. erweitert, so dass mehr Mobilitätshilfen geleistet und die Servicepräsenz der MitarbeiterInnen am Bahnsteig erhöht werden.
- Servicemitarbeiter unterstützen in mehr als 300 Stationen mobilitätseingeschränkte Reisende beim Ein-, Um- und Ausstieg (rd. 450.000 Hilfeleistungen in 2010).

■ 2. Programm der DB AG

2. Programm der DB AG Anhang 4

- 6 Zugangsregelungen zur Reiseplanung
- Um mobilitätseingeschränkten Menschen einen optimalen Zugang zur Reiseplanung zu ermöglichen, hat die Deutsche Bahn AG im Jahre 1999 die Mobilitätsservice-Zentrale (MSZ) eingerichtet, die über eine kostenpflichtige Telefon- und Faxnummer (0180 5 512 512 und 0180 5 159 357, 14 ct/Min aus dem deutschen Festnetz, Tarife bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.) sowie E-Mail (msz@deutschebahn.com) und die Unternehmenshomepage (www.bahn.de/barrierefrei) zu erreichen ist. Die MSZ bietet über die Organisation eines persönlichen Ein-, Um- und Aussteigeservice (Anmeldungen am Vortag der Fahrt bis 20:00 Uhr bei Reisen innerhalb Deutschlands, bei grenzüberschreitenden Reisen bis 48 Stunden vor der Fahrt) hinaus auch eine Reiseauskunft und eine Reisebuchungsmöglichkeit an. Auch die kostenfreie Buchung von Sitzplatzreservierungen ist über die MSZ möglich. Gehörlose Kunden haben die Möglichkeit, ihre Anfrage per E-Mail (deaf-msz@deutschebahn.com) oder per Fax an die MSZ zu senden.

■ 2. Programm der DB AG

2. Programm der DB AG

- Die Deutsche Bahn orientiert sich beim weiteren Ausbau der Barrierefreiheit an verschiedenen Gesetzen/Richtlinien, sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene, u. a. am BGG des Bundes, an der **UN-Behindertenrechtskonvention**, der **TSI PRM**, der **COST 335**, an diversen DIN-Normen, nationalen Richtlinien mit Empfehlungscharakter und an der **Fahrgastrechteverordnung**. Auf Basis dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen setzt die Deutsche Bahn AG einen verstärkten Fokus auf die Herstellung von Barrierefreiheit, um für die Zukunft gerüstet zu sein. Sie orientiert sich dabei an der Konzeptidee des „**Design für alle**“, insbesondere auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, und ermöglicht damit zusätzlichen potentiellen Kundengruppen eine selbstbestimmte Nutzung der Deutschen Bahn.

■ Fahrgastrechteverordnung im Eisenbahnverkehr

VO (EG) Nr. 1371/2007 vom 23.10.2007

- Art. 1 Gegenstand
- Diese Verordnung enthält Vorschriften für
- a) die von den Eisenbahnunternehmen bereitzustellenden Informationen, den Abschluss von Beförderungsverträgen, die Ausgabe von Fahrkarten und die Umsetzung eines rechnergestützten Informations- und Buchungssystems für den Eisenbahnverkehr,...
- d) den Schutz von und Hilfeleistungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität,
- e) die Festlegung und Überwachung von Dienstqualitätsnormen, das Risikomanagement für die persönliche Sicherheit der Fahrgäste und die Bearbeitung von Beschwerden, und
- f) allgemeine Durchsetzungsvorschriften.

■ Fahrgastrechteverordnung im Eisenbahnverkehr

VO (EG) Nr. 1371/2007 vom 23.10.2007

- Artikel 19 Anspruch auf Beförderung
- (1) Die **Eisenbahnunternehmen und die Bahnhofsbetreiber stellen unter aktiver Beteiligung der Vertretungsorganisationen von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht diskriminierende Zugangsregeln für die Beförderung von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität auf.**
- (2) Buchungen und Fahrkarten werden für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität ohne Aufpreis angeboten. **Ein Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer oder Reiseveranstalter darf sich nicht weigern, eine Buchung einer Person mit einer Behinderung oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität zu akzeptieren oder ihr eine Fahrkarte auszustellen, oder verlangen, dass sie von einer anderen Person begleitet wird, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um den in Absatz 1 genannten Zugangsregeln nachzukommen.**

■ Fahrgastrechteverordnung im Eisenbahnverkehr

VO (EG) Nr. 1371/2007 vom 23.10.2007

- Art. 21 Zugänglichkeit
- (1) Die **Eisenbahnunternehmen** und Bahnhofsbetreiber sorgen durch **Einhaltung der TSI für Personen mit eingeschränkter Mobilität (PRM)** dafür, dass die **Bahnhöfe, die Bahnsteige, die Fahrzeuge und andere Einrichtungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sind.**
- (2) Ist ein Zug oder ein **Bahnhof nicht mit Personal ausgestattet, bemühen sich die Eisenbahnunternehmen und die Bahnhofsbetreiber nach besten Kräften, Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität die Fahrt mit dem Zug zu ermöglichen.**

Unterwegs mit Bus und Bahn

■ Fahrgastrechteverordnung im Eisenbahnverkehr

VO (EG) Nr. 1371/2007 vom 23.10.2007

- Art. 22 Hilfeleistung an Bahnhöfen
- (1) Unbeschadet der Zugangsregeln nach Artikel 19 Absatz 1 hat der Bahnhofsbetreiber bei Abfahrt, Umsteigen oder Ankunft einer Person mit einer Behinderung oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität in einem mit Personal ausgestatteten Bahnhof für kostenlose Hilfeleistung in einer Weise zu sorgen, dass die Person in den abfahrenden Verkehrsdienst einsteigen, zum Anschlussverkehrsdienst umsteigen und aus dem ankommenden Verkehrsdienst aussteigen kann, für den sie eine Fahrkarte erworben hat...
- (3) In einem nicht mit Personal ausgestatteten Bahnhof stellen das Eisenbahnunternehmen und der Bahnhofsbetreiber sicher, ... leicht zugängliche Informationen über die nächstgelegenen mit Personal ausgestatteten Bahnhöfe und über direkt verfügbare Hilfeleistungen für Personen mit Behinderungen oder PRM angezeigt werden.

■ Fahrgastrechteverordnung im Eisenbahnverkehr

VO (EG) Nr. 1371/2007 vom 23.10.2007

- Art. 24 Voraussetzungen für das Erbringen von Hilfeleistungen
- Die Eisenbahnunternehmen, Bahnhofsbetreiber, Fahrkartenverkäufer und Reiseveranstalter arbeiten nach Maßgabe der Art. 22 und 23 und der nachstehenden Buchstaben bei der Hilfeleistung für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zusammen:
 - a) Die **Hilfeleistung wird unter der Voraussetzung erbracht**, dass der Hilfsbedarf einer Person dem Eisenbahnunternehmen, dem Bahnhofsbetreiber oder dem Fahrkartenverkäufer oder dem Reiseveranstalter, bei dem die Fahrkarte erworben wurde, **spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfeleistung benötigt wird, gemeldet wurde**. Im Falle einer Mehrfahrtenkarte ist eine einzige Meldung ausreichend, sofern geeignete Informationen über den Zeitplan für die nachfolgenden Fahrten vorgelegt werden.

Unterwegs mit Bus und Bahn

■ Fahrgastrechteverordnung im Eisenbahnverkehr

VO (EG) Nr. 1371/2007 vom 23.10.2007

- Art. 24 Voraussetzungen für das Erbringen von Hilfeleistungen
- b) Die Eisenbahnunternehmen, Bahnhofsbetreiber, Fahrkartenverkäufer oder Reiseveranstalter ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um Meldungen des Hilfsbedarfs entgegennehmen zu können.
- c) Ist keine Meldung nach Buchstabe a erfolgt, so bemühen sich das Eisenbahnunternehmen und der Bahnhofsbetreiber nach besten Kräften, die Hilfeleistung so zu erbringen, dass die Person mit einer Behinderung oder die Person mit eingeschränkter Mobilität ihre Reise durchführen kann...
- e) Eine Hilfeleistung wird dann erbracht, wenn die Person mit einer Behinderung oder die PRM sich zu dem von dem die Hilfeleistung erbringenden Eisenbahnunternehmen oder Bahnhofsbetreiber festgelegten Zeitpunkt an dem festgelegten Ort einfindet.

Unterwegs mit Bus und Bahn

■ Lösung:

- Die DB AG ist weder Träger öffentlicher Gewalt, sondern ein privatwirtschaftliches Unternehmen in der Hand des Bundes.
- Es unterliegt daher nicht direkt der Barrierefreiheitsverpflichtung des BGG. Der Bund hat aber darauf hinzuwirken, dass dort Barrierefreiheit hergestellt wird.
- Dafür hat die DB AG Zeit und kann ein entsprechendes Programm zur Herstellung der Barrierefreiheit auflegen.
- Die Fahrgastrechteverordnung 1371/2007 (EG) verdrängt § 2 EBO, da sie zum gleichen Gegenstand konkretere Bestimmungen enthält.
- Bei gebuchtem Zug und auf einem Bahnhof mit Personal darf das Eisenbahnunternehmen oder der Bahnhof nicht die Einstieghilfe verweigern oder auf bestimmte Zeiten einschränken. Die Anmeldung hat 48 Stunden vorher zu erfolgen.
- Ansonsten hat die Bahn sich zu bemühen, die Einstieghilfe zu leisten. Das EBA ist die DB AG hierzu zu verpflichten.

■ Displayanzeigen an Bahnhöfen

Beispiel

- Der Gehörlose D. will von Hamburg nach Berlin reisen. Er hat dazu einen ICE gebucht. Er kommt rechtzeitig ca. 10 Minuten vor der Abfahrt auf dem Bahnsteig an. Als der Zug nach 10 Minuten nach der Abfahrtszeit nicht eingetroffen ist und auf dem Display die Verbindung nicht mehr aufgeführt ist und auch vorher keine Verspätung angezeigt wurde, gibt er die App DB barrierefrei ein und stellt fest, dass der Zug von einem anderen Bahnsteig bereits abgefahren ist.
- *Was kann D. tun, um künftig den auf ein anderes Gleis verlegten Zug nicht mehr zu verpassen?*

■ Eisenbahnbau- und Betriebsordnung

§ 2 EBO Allgemeine Anforderungen

- (1) Bahnanlagen und Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen und Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, anerkannten Regeln der Technik entsprechen...
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung sind so anzuwenden, daß die Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge durch behinderte Menschen und alte Menschen sowie Kinder und sonstige Personen mit Nutzungsschwierigkeiten ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, zu diesem Zweck Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen.

■ Eisenbahnbau- und Betriebsordnung

§ 2 EBO Allgemeine Anforderungen

- (3) Dies schließt die Aufstellung eines Betriebsprogramms mit den entsprechenden Fahrzeugen ein, deren Einstellung in den jeweiligen Zug bekannt zu machen ist. Die **Aufstellung der Programme erfolgt nach Anhörung der Spitzenorganisationen von Verbänden, die nach § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannt sind.** Die Eisenbahnen übersenden die Programme über ihre Aufsichtsbehörden an das für das Zielvereinbarungsregister zuständige Bundesministerium. Die zuständigen Aufsichtsbehörden können von den Sätzen 2 und 3 Ausnahmen zulassen.

■ 2. Programm der DB AG

Zugangsregeln

- **Nach Artikel 19, Absatz 1 der Fahrgastrechteverordnung stellen Eisenbahnverkehrsunternehmen und Bahnhofsbetreiber unter aktiver Beteiligung von BehindertenvertreterInnen nicht diskriminierende Zugangsregeln für die Beförderung von mobilitätseingeschränkten Reisenden auf. Die Zugangsregeln der DB Fernverkehr AG und der DB Regio AG sind als Anlage 4, die der DB Station&Service AG als Anlage 5 dem Programm der Deutschen Bahn AG beigefügt...**
- **Mit dem 2. Programm der Deutschen Bahn AG möchte der Konzern an das bisher gemeinsam Erreichte anknüpfen und weitere wichtige entscheidende Meilensteine in Richtung Barrierefreiheit setzen.**

■ 2. Programm der DB AG

Lautsprecheransagen

- Wunsch, Lautsprecheransagen in Bahnhöfen und Zügen generell und möglichst weitreichend anzubieten, um die selbstbestimmte Nutzung der Bahn für blinde und sehbehinderte Menschen sicherzustellen.
- Das 2-Sinne-Prinzip ist bei der Informationsvermittlung unabdingbar, da Menschen mit sensorischen Behinderungen darauf angewiesen sind, die erforderlichen Informationen auf dem für sie nutzbaren Kanal wahrzunehmen. Dabei müssen sich taktile und akustische Informationen ergänzen. Insbesondere dynamische Informationen sind vollständig und in guter Qualität anzubieten. Dies ist besonders wichtig, da akustische Informationen nur im jeweiligen Moment nutzbar und danach nicht mehr verfügbar sind.
- Die Forderung der TSI PRM: „Der Informationsgehalt der bereitgestellten Informationen muss die Reisenden bei ihrer Entscheidungsfindung hinreichend unterstützen.“

■ TSI-PRM VO (EU) Nr. 1300/2014 vom 18.11.2014

Lautsprecheransagen

- Werden gesprochene Informationen auf einem Bahnhof nicht über eine Lautsprecheranlage verbreitet (siehe Abschnitt 4.2.1.11), so sind betriebliche Regelungen umzusetzen, die ein alternatives Informationssystem vorsehen, über das sich Reisende die gleichen Informationen auf dem Bahnhof ansagen lassen können (z. B. durch Personal oder automatische Telefoninformationsdienste).

DIN 18040-3

- Die barrierefreie Nutzung des öffentlichen Verkehrs- und Freiraumes nach DIN 18040-3 sowie von Räumen innerhalb von Wohnungen und Gebäuden (18040-1 und 2) erfordert eine Informationsübermittlung, die **mindestens zwei der drei Sinne Sehen, Hören und Tasten** anspricht.

Unterwegs mit Bus und Bahn

■ Lösung:

- Die DB AG ist weder Träger öffentlicher Gewalt, sondern ein privatwirtschaftliches Unternehmen in der Hand des Bundes.
- Es unterliegt daher nicht direkt der Barrierefreiheitsverpflichtung des BGG. Der Bund hat aber darauf hinzuwirken, dass dort Barrierefreiheit hergestellt wird.
- Dafür hat die DB AG Zeit und kann ein entsprechendes Programm zur Herstellung der Barrierefreiheit auflegen.
- Dieses Programm enthält nur Aussagen zu Lautsprecheransagen, nicht zur Verpflichtung über Displays visuelle Informationen sicherzustellen.
- Die Fahrgastrechteverordnung 1371/2007 (EG), die TSI-PRM und § 2 EBO enthalten hierzu keine Verpflichtungen.
- Das Zwei-Sinne-Prinzip ist nur in der DIN 18040-3 angesprochen, enthält aber nur Regelungen für Sehbehinderte.

■ Zugänglichkeit und Barrierefreiheit

Beispiel

- **Einer Scooter-Fahrerin A. wird an der Haltestelle in München die Mitnahme mit dem Stadtbus verweigert, obwohl es sich um ein Gefährt handelt, mit dem sie mit der Klapprampe im Mitteleinsteig einsteigen und rangieren kann.**
- **Auf ihre Beschwerde bei der Nahverkehrsgesellschaft Münchener Verkehrsverbund (MVV) sagt man ihr, dass nach einer Änderung der Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Verkehrsverbund, die Mitnahme von Scooter-Fahrer*innen grundsätzlich aus Sicherheitsgründen untersagt sei. Das sei auch im Nahverkehrsplan so festgelegt.**
- ***Was kann A. dagegen tun?***

Unterwegs mit Bus und Bahn

■ § 8 Abs. 3 PersBefG

- (3) Für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind die von den Ländern benannten **Behörden (Aufgabenträger) zuständig**. Der **Aufgabenträger definiert** dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem **Nahverkehrsplan**. **Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen**. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen.

■ § 8 Abs. 3 PersBefG

- Bei der **Aufstellung des Nahverkehrsplans** sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind **Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen.** Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Länder können weitere Einzelheiten über die Aufstellung und den Inhalt der Nahverkehrspläne regeln.

Unterwegs mit Bus und Bahn

■ § 22 PersBefG

- Der **Unternehmer ist zur Beförderung verpflichtet**, wenn
- 1. die **Beförderungsbedingungen eingehalten** werden,
- 2. die **Beförderung** mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln **möglich ist** und
- 3. die **Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird**, die der **Unternehmer nicht abwenden** und denen er auch **nicht abhelfen kann**.

■ Art. 4 BayÖPNVG Anforderungen an den ÖPNV

- (3) Der öffentliche Personennahverkehr soll mit Fahrzeugen bedient werden, die bei der Beschaffung dem Stand der Technik und den Belangen des Umweltschutzes sowie den Anforderungen an Sicherheit, Bequemlichkeit, Verkehrsbeschleunigung und Aufwandssenkung entsprechen. Die **Belange Behinderter**, älterer Menschen und von Müttern mit Kindern sind bei der **Beschaffung von Fahrzeugen** und dem **Bau oder Ausbau von Verkehrsanlagen** zu berücksichtigen. **Fahrzeuge sind bei Neubeschaffung und Neuherstellung, ... barrierefrei zu gestalten. Bestehende Fahrzeuge und Anlagen sind im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen und der verfügbaren Stellen und Mittel umzurüsten. ...**

■ **MVV Gemeinschaftstarif Anhang 4 (3) E-Scooter**

- (1) Durch bundesweiten Erlass ist eine Mitnahme von E-Scooter (für Personen mit Schwerbehindertenausweis Merkzeichen „G“ oder durch nachweisliche Kostenübernahme des E-Scooters durch eine Krankenkasse) in Linienbussen unter folgenden technischen Voraussetzungen gegeben:
 - **4 rädri­ges Fahrzeug**
 - **Maximal zulässiges Gewicht 300 kg mit aufsitzender Person**
 - **Maximal zulässige Länge 1,2 m**
 - **Vorhandensein einer zusätzlichen Feststellbremse**
 - **Eignung für die Rückwärtseinfahrt in den Bus**
 - **Ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit, sowie**
 - **Aushaltung bestimmter Beschleunigungskräfte (siehe Erlass)**
 - **Die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme im Bus muss vom Hersteller in der Bedienungsanleitung festgestellt werden.**

■ **MVV Gemeinschaftstarif Anhang 4 (3) E-Scooter**

- (2) Verfügt ein Fahrgast über einen E-Scooter, der den technischen **Vorgaben des Erlasses entspricht** und **für den der Hersteller einen entsprechenden Nachweis** erteilt hat, ist **auf Antrag eine schriftlicher Freigabe** für die Mitnahme durch das jeweilige Verkehrsunternehmen vorzunehmen.
- (3) **Darüber hinaus sind in jedem Fall Elektromobile (E-Scooter) aller Art von der Beförderung in Trambahnen ausgeschlossen.**

■ Art. 8 BayÖPNVG Aufgabenträger

- (1) Die **Planung, Organisation und Sicherstellung** des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs ist eine **freiwillige Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Gemeinden** im eigenen Wirkungskreis. Sie führen diese Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit durch. Sie sollen sich für diese Aufgaben Dritter, insbesondere der privaten Planungsbüros und der privaten Verkehrsunternehmen, bedienen.

■ Art. 13 BayÖPNVG Nahverkehrsplan

- (1) Die **Aufgabenträger** des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs können auf ihrem Gebiet und, sofern nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 ein regionaler Nahverkehrsraum abgegrenzt worden ist, **für diesen Nahverkehrsraum Planungen** zur Sicherung und **zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs** gemäß den Anforderungen dieses Gesetzes durchführen. Für die vorhandenen Verkehrsunternehmen ist dabei eine angemessene Mitwirkung sicherzustellen. Dabei sind insbesondere
 - 1. die im Nahverkehrsraum vorhandenen Verkehrseinrichtungen zu erfassen, ...
 - 3. Zielvorstellungen über das künftig anzustrebende Verkehrsaufkommen im öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straße zu entwickeln und
 - 4. planerische Maßnahmen vorzusehen, die eine bestmögliche Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs unter Berücksichtigung der Belange des Gesamtverkehrs zulassen.

■ Art. 13 BayÖPNVG Nahverkehrsplan

■ (2) Der **Nahverkehrsplan enthält Ziele und Konzeption des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs** und muß mit den anerkannten Grundsätzen der Nahverkehrsplanung, den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, der Städtebauplanung, den Belangen des Umweltschutzes sowie mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit übereinstimmen. Soweit erforderlich ist die Planung mit anderen Planungsträgern sowie anderen Aufgabenträgern des ÖPNV abzustimmen. Der Nahverkehrsplan ist in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

■ Art. 4 BayBGG Barrierefreiheit

- **Barrierefrei sind** bauliche und sonstige Anlagen, **Verkehrsmittel**, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, **wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.**

■ Art. 5 BayBGG Benachteiligung

- Eine **Benachteiligung** liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderung ohne zwingenden Grund **unterschiedlich behandelt** werden und dadurch behinderte Menschen in der **gleichberechtigten Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar **beeinträchtigt** werden.

■ Art. 9 BayBGG Benachteiligungsverbot

- (1) **Die Behörden** und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern mit Ausnahme der Staatsanwaltschaften, die **Gemeinden, Gemeindeverbände** und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (**Träger öffentlicher Gewalt**) sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Art. 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. ...
- (2) **Ein Träger öffentlicher Gewalt** im Sinn des Abs. 1 Satz 1 **darf Menschen mit Behinderung nicht benachteiligen.**

■ § 4 BGG-Bund Barrierefreiheit

- **Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.**

■ § 7 BGG-Bund Benachteiligungsverbot

- (1) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 des AGG in der jeweils geltenden Fassung vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Abs. 4 des AGG nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Abs.1 Nummer 1 bis 4 des AGG (Einstellung, Beschäftigung, Berufsberatung und Mitgliedschaft in AG-Verbänden) begrenzt ist. Bei einem **Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit** wird das Vorliegen einer **Benachteiligung widerleglich vermutet**.

■ § 16 BGG-Bund Schlichtungsverfahren

- (2) Wer der Ansicht ist, **in einem Recht** nach diesem Gesetz durch **öffentliche Stellen** des Bundes **verletzt worden zu sein**, kann bei der **Schlichtungsstelle** nach Absatz 1 einen **Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen**. Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Einlegung eines fristgebundenen Rechtsbehelfs in Betracht, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7. In den Fällen des Satzes 2 ist der Schlichtungsantrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu stellen. Ist wegen der behaupteten Rechtsverletzung bereits ein Rechtsbehelf anhängig, wird dieses Verfahren bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7 unterbrochen.

■ § 15 BGG-Bund Verbandsklagerecht

- (1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen
 - 1. das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § 7 Absatz 1 und die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Absatz 1,
 - 2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in ..., § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2a des Personenbeförderungsgesetzes, § 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 3 Abs. 5 Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, §§ 19d und 20b des Luftverkehrsgesetzes...

■ § 15 BGG-Bund Verbandsklagerecht

- (2) ... **Für Klagen** nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines **Vorverfahrens** auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist; Gleiches gilt bei einem Unterlassen. **Vor der Erhebung einer Klage** nach Absatz 1 gegen einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 hat der nach Absatz 3 anerkannte Verband ein **Schlichtungsverfahren** nach § 16 durchzuführen. **Diese Klage ist nur zulässig, wenn keine gütliche Einigung im Schlichtungsverfahren erzielt werden konnte und dies nach § 16 Absatz 7 bescheinigt worden ist. Das Schlichtungsverfahren ersetzt ein vor der Klageerhebung durchzuführendes Vorverfahren.**

■ Art. 16 BayBGG Verbandsklagerecht

- (1) Ein nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannter Verband oder dessen bayerischer Landesverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, **Klage** nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben **auf Feststellung eines Verstoßes durch Träger der öffentlichen Gewalt** nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 gegen
 - 1. das Benachteiligungsverbot des Art. 9 Abs. 2 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Satz 2, Art. 13 Satz 1,
 - 2. die Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit in Art. 9 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes — BayStrWG — (BayRS 91-1-I), **Art. 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922-1-W)...

Unterwegs mit Bus und Bahn

■ Lösung:

Verstoß gegen die

- 1. Barrierefreiheitsverpflichtung und das Benachteiligungsverbot nach dem PersBefG
- 2. Beförderungsverpflichtung des PersBefG
- 3. Barrierefreiheitsverpflichtung der BayBGG und BayÖPNVG
- 4. Barrierefreiheitsverpflichtung und das Benachteiligungsverbot nach dem BGG-Bund weil Bundesrecht ausgeführt wird

Mögliche rechtliche Schritte:

- Widerspruch und Klage, Einschaltung der Landesbehindertenbeauftragten, Widerspruch und Verbandsklage PersBefG
- Schlichtung und Feststellungsklage gegen die Verweigerung der Beförderung
- Verbandsklage gegen den MVV zur Sicherstellung der Beförderung und Schaffung angemessener Vorkehrungen nach dem BayBGG
- Widerspruchsverfahren, Klage und Verbandsklage nach dem BGG-Bund

■ Einrichtung von Akustikampeln

Beispiel

- An einer viel befahrenen Bundesstraße in einer Stadt mit 300.000 Einwohnern und einer Straßenbahn befindet sich ein mit Ampeln ausgestatteter Straßenübergang zu einem Sportforum und Ärztehaus ohne Akustikampeln. Ein Übergang mit einer Akustikampel ist eine Haltestelle der Straßenbahn weiter und einige 100 Meter weiter möglich.
- *Was kann der örtliche Blindenverband tun, um auch hier eine Akustikampel zu bekommen?*

■ Geltungsbereich des BGG

§ 1 Abs. 2 BGG Geltungsbereich

- (2) Die **Dienststellen** und sonstigen Einrichtungen der **Bundesverwaltung**, einschließlich der bundesunmittelbaren **Körperschaften, Anstalten und Stiftungen** des öffentlichen Rechts sowie **Beliehene und sonstige Bundesorgane**, soweit sie **öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben** wahrnehmen, sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Absatz 1 genannten **Ziele aktiv fördern** und **bei der Planung von Maßnahmen beachten**. Das Gleiche gilt für **Landesverwaltungen**, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, **soweit sie Bundesrecht ausführen**.

■ Barrierefreiheit

§ 8 BGG Barrierefreiheit bei Bau und Verkehr

- (1) Zivile **Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes** einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts **sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden**. Von diesen Anforderungen kann **abgewichen werden**, wenn mit einer anderen Lösung **in gleichem Maße** die Anforderungen an die **Barrierefreiheit** erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

■ Benachteiligungsverbot

§ 7 BGG Benachteiligungsverbot

- (1) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine **Benachteiligung** liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen **ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden**. Eine **Benachteiligung** liegt auch bei einer **Belästigung** im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 des AGG in der jeweils geltenden Fassung vor, **mit der Maßgabe**, dass § 3 Abs. 4 des AGG **nicht** auf den **Anwendungsbereich** des § 2 Abs.1 Nummer 1 bis 4 des AGG ***[Einstellung, Beschäftigung, Berufsberatung und Mitgliedschaft in AG-Verbänden]* begrenzt** ist. Bei einem **Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit** wird das **Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet**.

■ Benachteiligungsverbot

§ 1 FStrG

- (1) Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. In der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 4) gehören zum zusammenhängenden Verkehrsnetz die zur Aufnahme des weiträumigen Verkehrs notwendigen Straßen.
- (2) Sie gliedern sich in
 - 1. Bundesautobahnen,
 - 2. Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten (§ 5 Abs. 4).

■ Benachteiligungsverbot

§ 3 FStrG Straßenbaulast

- (1) Die **Straßenbaulast** umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer **Leistungsfähigkeit** die Bundesfernstraßen **in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern**; dabei sind die sonstigen **öffentlichen Belange** einschließlich des Umweltschutzes sowie **behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.**

■ Benachteiligungsverbot

§ 3 FStrG Straßenbaulast

- (2) Die **Gemeinden mit mehr als 80 000 Einwohnern sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten** im Zuge von Bundesstraßen. Maßgebend ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Das Ergebnis einer Volkszählung wird mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr verbindlich, in dem die Volkszählung stattgefunden hat. Werden Gemeindegrenzen geändert oder neue Gemeinden gebildet, so ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl des neuen Gemeindegebietes maßgebend. In diesen Fällen wechselt die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten, wenn sie bisher dem Bund oblag, mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr der Gebietsänderung, sonst mit der Gebietsänderung.

■ Benachteiligungsverbot

§ 1, 3 BremLStrG

- Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse an öffentlichen Straßen (§ 2). Auf Privatstraßen, -wegen und -plätzen ist das Gesetz nur anzuwenden, soweit es ausdrücklich bestimmt ist. **Für Bundesfernstraßen gilt dieses Gesetz nur, soweit das Bundesfernstraßengesetz keine Regelung trifft.**
- § 3 Einteilung der Straßen
- (1) Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:
 - 1. Straßen A; das sind nicht dem Anbau dienende Straßen mit besonderer Verkehrsbedeutung, die zusammen mit den Bundesfernstraßen ein übergeordnetes Verkehrsnetz bilden; ...

■ Landesstraßen

§ 10 BremLStrG Straßenbaulast

- § 10 (1) Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Die Träger der Straßenbaulast haben auf einen nicht verkehrssicheren Straßenzustand hinzuweisen, es sei denn, die Straßenverkehrsbehörde trifft weitergehende Anordnungen.

■ Querungen

Richtlinie Licht-Signal-Anlagen (RiLSA)

- **1.2.1 Verkehrssicherheit**
- Die Einrichtung einer Lichtsignalanlage ist sinnvoll, wenn Unfälle zu erwarten sind oder sich ereignet haben, die durch eine Lichtsignalsteuerung hätten vermieden werden können, und wenn sich andere Maßnahmen (z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverbote, bauliche Querungsanlagen für Radfahrer und Fußgänger) als wirkungslos erwiesen haben oder keinen Erfolg versprechen.
- Auffällige Kennzeichen hierfür sind ...
- infolge nicht ausreichender Kapazität, eine Häufung von Unfällen zwischen Linksabbieger und Gegenverkehr oder eine Häufung von Unfällen zwischen Kraftfahrzeugen und querenden Radfahrern oder Fußgängern.

■ Querungen

Richtlinie Licht-Signal-Anlagen (RiLSA)

- Die DIN 32981 regelt ein wichtiges Detail des "Gesamtsystems Querungsstelle" mit Borden, Bordabsenkungen und Bodenindikatoren und ist eine wichtige Ergänzung zur DIN 18040-3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum und DIN 32984: Bodenindikatoren im öffentlichen Raum. Die Fassung von 2015 stand aber in diesem Punkt im Widerspruch zur DIN 18040-3 und auch zur Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), die ebenfalls 2015 neu erschienen war: nach beiden dürfen taktile Signale auch alternativ zu akustischen eingesetzt werden.
- Der Arbeitskreis Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum des Normausschusses Bauwesen sowie die FGSV hatten dieser Regelung der DIN 32981 ausdrücklich widersprochen. Nach der DIN 18040-3 und der RiLSA können je nach Situation taktile und/oder akustische Signale gegeben werden. **Die RiLSA in der Fassung von 2015 wurde vom BMVI im September 2015 für das Straßennetz des Bundes als verbindlich eingeführt.**

■ Querungen

Richtlinie Licht-Signal-Anlagen (RiLSA)

- **1.2.1 Verkehrssicherheit**
- Bei Gefährdung besonders schutzbedürftiger Personen (z. B. ältere Menschen, Behinderte und Kinder), die eine Straße regelmäßig an einer bestimmten Stelle queren, wenn in zumutbarer Entfernung keine gesicherte Querung möglich ist, soll unabhängig von der Anzahl der schutzbedürftigen Personen oder von der Unfallsituation eine Lichtsignalanlage eingerichtet werden, wenn anders ein Schutz nicht erreichbar ist.

■ Querungen

Richtlinie Licht-Signal-Anlagen (RiLSA)

- **6.2.8 Akustische und taktile Signalgeber**
- Zusatzeinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte sollen in Abstimmung mit den Organisationen der Betroffenen und den zuständigen kommunalen und staatlichen Behörden installiert werden. Sie kommen vor allem an Furten von Lichtsignalanlagen in Betracht, die regelmäßig von Blinden und Sehbehinderten genutzt werden und an denen diese besonders gefährdet sind.
- Ob Orientierungssignale erforderlich sind, ist unter Einbezug und Berücksichtigung der Umfeldbelastungen und der örtlichen Besonderheiten mit den Organisationen der Betroffenen abzustimmen. Führen die Geräuschemissionen der Orientierungssignale zur Störung der Anwohner, sollten sie gegebenenfalls durch taktile Bodenindikatoren und Aufmerksamkeitsfelder ersetzt, oder falls das Abschalten der Lichtsignalanlage infrage kommt, ergänzt werden .

Unterwegs mit Bus und Bahn

■ Lösung:

- Der Bund ist grundsätzlich für Bundesstraßen zuständig, daher gelten die Vorschriften des BGG.
- Für Bundesstraßen innerhalb von Ortschaften geht diese Baulast auf die Landesbehörden über, die für Akustikampeln zu sorgen haben. Damit gelten auch die Barrierefreiheitsanforderungen des LBGG.
- Dabei ist die verbindliche RiLSA zu Grunde zu legen. Wenn eine Überwegung besonders von blinden Menschen genutzt wird, kann die Einrichtung von Akustikampeln nicht mit dem Hinweis abgelehnt werden, dass weniger Hundert Meter eine weitere Kreuzung damit existiert.
- Dabei sind die Interessen der Anwohner angemessen zu berücksichtigen.
- Ein Schlichtungsverfahren und eine Verbandsklage in Bremen wäre nach dem BremBGG möglich.

Unterwegs mit Bus und Bahn

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

